

BERICHT

über

die Prüfung
des Lageberichts und des Jahresabschlusses

für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

des

**Abwasserzweckverband
"Löbau-Süd"**

Zittau

DONAT WP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT

über

die Prüfung
des Lageberichts und des Jahresabschlusses

für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

des

**Abwasserzweckverband
"Löbau-Süd"**

Zittau

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSAUFTAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Verbandsleitung	7
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
1. Vierjahresvergleich	17
2. Vermögenslage (Bilanz)	18
3. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	20
4. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	21
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG	23
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	24

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage I Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Anlage II Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024
bis 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

Anlagenspiegel

Anlage III Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Anlage IV Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

Anlage V Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts-
führung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AW	Abwasser
AZV	Abwasserzweckverband
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzgesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“
IKS	Internes Kontrollsyste
LB	Lagebericht
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
SOWAG	Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH
TEUR	Tausend Euro

A. PRÜFUNGSAUFTAG

In der Verbandsversammlung des

Abwasserzweckverband "Löbau-Süd", Zittau

- im Folgenden auch kurz „AZV“ oder „Zweckverband“ genannt -

vom 10. September 2024 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Verbandsvorsitzende, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 nach den §§ 316 ff. HGB sowie den Bestimmungen des § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 32 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an den geprüften Zweckverband gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Verbandsleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der Abschnitt D. III. enthält eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Abschnitt E. enthält unsere Stellungnahme aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags zur Prüfung nach § 53 HGrG.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss (Anlage II), bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie den geprüften Lagebericht (Anlage I) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage III dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage IV.

In Anlage V haben wir den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Verbandsleitung

Die Verbandsleitung hat im Lagebericht (Anlage I) und im Jahresabschluss (Anlage II) die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 17 (Vj.: TEUR 4) erzielt.

Die Umsatzerlöse in der Abwasserentsorgung betrugen ohne Verrechnungen von Kostenüberdeckungen TEUR 1.262 nach TEUR 1.273 im Vorjahr. Maßgeblich dafür ist die Verminderung der abgerechneten Abwassermenge gegenüber dem Vorjahr um 3 Tm³.

Im Wirtschaftsjahr betrugen die Erlöse aus der Fäkalienentsorgung TEUR 41 (Vj.: TEUR 21) sowie aus der Kleineinleiterabgabe TEUR 2 (Vj.: TEUR 3).

Aus der Verrechnung von Kostenüberdeckungen war für 2024 ein Erlös von TEUR 128 zu berücksichtigen. Im Vorjahr wurden TEUR 40 aus der Kostenüberdeckung erlöserhöhend berücksichtigt. Insgesamt betrug der Umsatz TEUR 1.438 nach TEUR 1.339 im Vorjahr.

Der Materialaufwand erhöhte sich um TEUR 85 auf TEUR 909. Kostenerhöhungen ergaben sich im Wesentlichen durch höhere Energiepreise sowie aus gestiegenen Kosten für Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen. Das Betriebsführungsentsgelt erhöhte sich dadurch im Wirtschaftsjahr um TEUR 69 auf TEUR 837.

Die Abschreibungen erhöhten sich um TEUR 9 auf insgesamt TEUR 891.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 60 sind gegenüber dem Vorjahr infolge verringerter Buchverluste aus Anlagenabgängen (TEUR 14, Vj.: TEUR 29) gesunken.

Das Finanzergebnis in Höhe von TEUR 6 (Vj.: TEUR 6) blieb auf dem Niveau des Vorjahres und resultiert im Berichtsjahr insbesondere aus erhaltenen Zinsen aus Festgeldanlagen in Höhe von TEUR 9 (Vj.: TEUR 4).

Das Anlagevermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 760 vermindert. Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 146 getätigt. Diese betrafen im Wesentlichen Investitionen auf der Kläranlage Großschweidnitz zur Erneuerung des Sandklassierers (TEUR 46), Errichtung einer Photovoltaikanlage (TEUR 33) sowie die Erneuerung der Belüftung im Belebungsbecken 1 (TEUR 50).

Das Eigenkapital beträgt TEUR 12.597 (Vj.: TEUR 12.641). Die Eigenkapitalquote (ohne Sonderposten) erhöhte sich im Berichtsjahr auf 45,4 % nach 44,2 % im Vorjahr.

Die Risiken der zukünftigen Entwicklung sieht der Zweckverband insbesondere in folgenden Faktoren:

- Verringerung der Absatzmenge infolge der rückläufigen demographischen Entwicklung in der Region,
- Sicherheit der Energie- und Rohstoffversorgung,
- Technische Störungen und Umweltrisiken,
- IT-Risiken.

Zur langfristigen Sicherung einer ausgeglichenen Ertragslage werden auch zukünftig Maßnahmen zur Kostenreduktion durch den Betriebsführer ergriffen.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird ein negatives Jahresergebnis (TEUR 60) prognostiziert. Ab dem Jahr 2026 gilt ein neuer Kalkulationszeitraum.

Risiken, die den Bestand des Zweckverbandes gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten, werden derzeit nicht gesehen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung des Verbandsvorsitzenden ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, zum 31. Dezember 2024 (Anlage II) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage I) des Zweckverbandes sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom gesetzlichen Vertreter vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Zweckverbandes oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Juli 2025 durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Der Abschluss wurde durch die Verbandsversammlung am 10. September 2024 unverändert festgestellt.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Zweckverbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Anlagevermögen und der Sonderposten einschließlich der Abschreibungen
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Auswahl erfolgte derart, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten haben wir u. a. Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter in Stichproben von Kunden und Lieferanten sowie von den für den Zweckverband tätigen Rechtsanwälten und Kreditinstituten eingeholt.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Die Prüfung gemäß § 53 HGrG erfolgte unter Zugrundelegung des Fragenkataloges des IDW PS 720.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Zweckverbandes.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Verbandsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der gesetzliche Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Zweckverbandes erfolgt im Rahmen des Betriebsführungsvertrages durch die SOWAG auf deren EDV-Anlage unter Verwendung des Programms kVASy der Firma SIV AG. Die Softwarebescheinigung für das Programm liegt vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsyste, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entsprechen.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde aufgrund der Vorschriften der Satzung und gemäß den zu beachtenden kommunalrechtlichen Vorschriften nach den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die Gliederung der Bilanz (Anlage II, Seite 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II, Seite 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem vom Zweckverband aufgestellten Anhang (Anlage II, Seite 3 ff.) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die Wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die unter Abschnitt III. nachfolgende analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage IV.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die wesentlichen Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung sind im Anhang des Jahresabschlusses (Anlage II, Seite 3) ausreichend dargestellt und erläutert.

Wir haben bei unserer Prüfung festgestellt, dass Änderungen von Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes nicht vorliegen.

Ergänzend weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

Rückstellung/Verbindlichkeiten für Kostenüberdeckungen

Übersteigen die vereinnahmten Entgelte die kalkulierten Aufwendungen, so wird vom Zweckverband eine Rückstellung für Kostenüberdeckung gebildet, für abgeschlossene Kalkulationszeiträume erfolgt ein Ausweis der Beträge unter den sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Zweckverband weist unter den sonstigen Verbindlichkeiten die Kostenüberdeckung der Kalkulationsperiode 2016 bis 2020 in Höhe von TEUR 185 aus. Die Kostenüberdeckung ist in den Jahren 2021 bis 2025 auszugleichen, weshalb die Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 141 im Wirtschaftsjahr anteilig aufgelöst wurde.

Unter den sonstigen Rückstellungen wird die Kostenüberdeckung zur Nachkalkulation der Kalkulationsperiode 2021, 2023 und 2024 in Höhe von TEUR 247 ausgewiesen. Die Kostenüberdeckung ist in den Jahren 2026 bis 2028 aufzulösen.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage II, Seite 3 ff.).

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse kann im Rahmen einer Abschlussprüfung nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes ausgerichtet sein. Zur Bewertung der Darstellungen ist der Stichtagsbezug der Daten zu beachten.

1. Vierjahresvergleich

Im Vierjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen im Überblick wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2021	2022	2023	2024
Umsatzerlöse	TEUR	1.484	1.409	1.339	1.438
Betriebsleistung	TEUR	1.921	1.846	1.770	1.870
Materialaufwandsquote	%	42,0	48,1	46,6	48,6
Abschreibungen	TEUR	895	891	882	891
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,1	2,1	2,0	2,0
Investitionen	TEUR	183	63	279	146
Finanzergebnis	TEUR	-8	-5	6	6
Sondereinflüsse	TEUR	-11	-185	-31	-22
Jahresergebnis	TEUR	164	-156	4	17
Umsatzrentabilität	%	11,1	-11,1	0,3	1,2
Eigenkapitalrentabilität	%	1,3	-1,2	0,0	0,1
Bilanzstichtag		31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Bilanzsumme	TEUR	30.189	29.386	28.593	27.767
Anlagevermögen	TEUR	28.998	28.170	27.538	26.779
Umlaufvermögen	TEUR	1.191	1.216	1.055	988
Eigenkapital (mit Sonderposten)	TEUR	26.836	26.301	25.889	25.416
Eigenkapitalquote (mit Sonderposten)	%	88,8	89,5	90,5	91,7
Rückstellungen	TEUR	41	180	274	283
Verbindlichkeiten	TEUR	3.312	2.905	2.430	2.068
Anlagendeckungsgrad	%	92,5	93,4	94,0	94,9
Wirtschaftsjahr		2021	2022	2023	2024
Mittelzufluss/-abfluss aus Geschäftstätigkeit	TEUR	422	501	469	353
Investitionstätigkeit	TEUR	-182	-62	-275	-137
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-62	-309	-380	-222
Finanzmittelbestand am Jahresende	TEUR	873	1.003	817	811

2. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Bindungsdauer größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach mittel- und langfristiger bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt. Als kurzfristige Posten werden die Teilbeträge mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr ausgewiesen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2024 und 2023:

Vermögensstruktur

	2024 TEUR	2024 %	2023 TEUR	2023 %	+/- TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	10	0,1	8	0,0	2
Sachanlagen	26.752	96,3	27.513	96,2	-761
Finanzanlagen	17	0,1	17	0,1	0
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	26.779	96,5	27.538	96,3	-759
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	150	0,5	206	0,6	-56
Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden	3	0,0	0	0,0	3
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15	0,1	15	0,1	0
Sonstige Vermögensgegenstände	9	0,0	17	0,1	-8
Liquide Mittel	811	2,9	817	2,9	-6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	988	3,5	1.055	3,7	-67
	27.767	100,0	28.593	100,0	-826

Kapitalstruktur

	2024 TEUR	2024 %	2023 TEUR	2023 %	+/- TEUR
Rücklagen	12.260	44,2	12.299	43,0	-39
Gewinnvortrag	320	1,2	338	1,2	-18
Jahresergebnis	17	0,1	4	0,0	13
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	12.109	43,6	12.521	43,8	-412
Sonderposten aus der Verrechnung der Abwasserabgabe	710	2,6	727	2,5	-17
Eigenkapital	25.416	91,7	25.889	90,5	-473
Sonstige Rückstellungen	247	0,9	234	0,8	13
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.574	5,7	1.720	6,0	-146
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	44	0,1	185	0,6	-141
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.865	6,7	2.139	7,4	-274
Sonstige Rückstellungen	36	0,1	40	0,1	-4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	154	0,6	204	0,8	-50
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61	0,2	97	0,3	-36
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	39	0,1	17	0,1	22
Sonstige Verbindlichkeiten	196	0,6	207	0,8	-11
Kurzfristiges Fremdkapital	486	1,6	565	2,1	-79
	27.767	100,0	28.593	100,0	-826

3. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Jahresergebnis	17	4
Abschreibungen	891	882
Auflösung Sonderposten	-429	-431
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	14	29
Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen	9	3
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-1	-1
Cashflow	501	486
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	10	95
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen sowie sonstiger Aktiva	52	-28
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie sonstiger Passiva	-205	-84
Zinsaufwendungen / -erträge	-5	0
a) Mittelzufluss / -abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	353	469
Investitionen in das Anlagevermögen	-146	-279
Erhaltene Zinsen	9	4
b) Mittelzufluss / -abfluss aus Investitionstätigkeit	-137	-275
Tilgung von Bankkrediten	-196	-346
Ausschüttung an Verbandsmitglieder	-23	-72
Eingeforderte Beiträge	1	42
Gezahlte Zinsen	-4	-4
c) Mittelzufluss / -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-222	-380
Veränderung der liquiden Mittel (Summe a-c)	-6	-186
Liquide Mittel zu Beginn des Jahres	817	1.003
Liquide Mittel am Ende des Jahres	811	817

4. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.438	76,9	1.339	75,6	99	7,4
Sonstige betriebliche Erträge	432	23,1	431	24,4	1	0,2
Betriebsleistung	1.870	100,0	1.770	100,0	100	5,6
Materialaufwand	-909	-48,6	-824	-46,6	-85	-10,3
Abschreibungen	-891	-47,6	-882	-49,8	-9	-1,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-37	-2,0	-35	-2,0	-2	-5,7
Betriebsaufwand	-1.837	-98,2	-1.741	-98,4	-96	-5,5
Betriebsergebnis	33	1,8	29	1,6	4	13,8
Finanz- und Beteiligungsergebnis	6	0,3	6	0,3	0	0,0
Neutrales Ergebnis	-22	-1,2	-31	-1,8	9	29,0
Jahresergebnis	17	0,9	4	0,1	13	>100,0

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Zinserträge		
aus Festgeldanlagen	9	4
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0	6
Sonstige	1	0
	10	10
Zinsaufwendungen		
für Bankkredite	-4	-4
Finanzergebnis	6	6

Darüber hinaus sind im Wirtschaftsjahr 2024 folgende Sondereinflüsse zu berücksichtigen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1	1
Periodenfremde Erträge	0	1
	1	2
Aufwendungen		
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-14	-29
Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen	-9	-3
Periodenfremde Aufwendungen	0	-1
	-23	-33
Neutrales Ergebnis	-22	-31

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage V dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss (Anlage II) und dem Lagebericht (Anlage I) des Abwasserzweckverband "Löbau-Süd", Zittau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 unter dem Datum vom 12. August 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband "Löbau-Süd", Zittau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband "Löbau-Süd", Zittau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband "Löbau-Süd", Zittau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Beaufpflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermö-

gensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungs handlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 12. August 2025

DONAT WP GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Donat
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

ABWASSERZWECKVERBAND "LÖBAU-SÜD", ZITTAU

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. 1 Grundlagen des Unternehmens

Der Abwasserzweckverband „Löbau-Süd“ wurde 1991 als Teilverband und im Juli 1993 als Vollverband gegründet. Am 30. April 1999 erfolgte die Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes. Ihm gehörten im Berichtszeitraum die Gemeinden Kottmar mit den Ortsteilen Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf und Ottenhain, Großschweidnitz, Schönbach, Dürrhennersdorf, Lawalde sowie die Stadt Löbau mit dem OT Großdehsa an.

Der Abwasserzweckverband beauftragte die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (SOWAG), deren Mitgesellschafter er seit 1997 ist, mit der Durchführung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung seiner Abwasseranlagen. Der Abwasserzweckverband beschäftigt kein eigenes Personal.

Der Abwasserzweckverband „Löbau-Süd“ wendet die Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsrechts an.

Im Jahr 1993 war eine Generalentwässerungsplanung für den Abwasserzweckverband erstellt worden. Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2001 ein Abwasserbeseitigungskonzept entwickelt, das zuletzt im Jahr 2013 aktualisiert wurde.

II. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen für die Geschäftsentwicklung

Überblick Markt, Branche, Konjunktur

Die Abwasserentsorgung ist eine Aufgabe der kommunalen Daseinstfürsorge. Mit der Bildung der SOWAG mbH als kommunale Eigengesellschaft sichern der AZV und weitere regionale Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung die effiziente Aufgabenerfüllung durch Nutzung sinnvoller Synergien. Gleichzeitig üben sie die vollständige Kontrolle über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung aus.

Die Abwasserentsorgung wird durch Anschluss- und Benutzungzwang geregelt. Eine Deregulierung des Marktes ist derzeit nicht vorgesehen.

Das Geschäft des AZV ist insgesamt wenig von der Konjunktur beeinflusst. Die rückläufige Bevölkerungsentwicklung im Entsorgungsgebiet stellt jedoch eine besondere Herausforderung im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb der Entsorgungsanlagen dar.

Politische Rahmenbedingungen

EU-Ziele:

Wasser ist wesentlich für das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für die Wirtschaft. Der Schutz und die Bewirtschaftung von Gewässern sind staatenübergreifende Aufgaben.

Wesentliche Grundlage der Abwasserentsorgung ist die EU-Richtlinie zur Behandlung kommunalen Abwassers. Sie hat den Schutz der Umwelt in der Europäischen Union (EU) vor den schädlichen Wirkungen (z. B. Eutrophierung) durch kommunales Abwasser zum Ziel. Dazu legt sie EU-weite Regeln für das Sammeln, Behandeln und Ableiten von Abwasser fest.

Schwerpunkte dieser EU-Richtlinie sind unter anderem die Regelung der geordneten Abwasserentsorgung und/oder einer weitergehenden Behandlung entsprechend der Siedlungsstruktur, die Anforderungen an die Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen, den Schutz der Gewässer vor Verschmutzung durch die Eingrenzung von Regenüberläufen und Grundsätze zur Entsorgung und Wiederverwendung von Klärschlamm.

Deutschland:

Die EU-Vorgaben werden in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, die Abwasser- und die Klärschlammverordnung sowie die Indirekteinleiterverordnung präzisiert. Zudem gilt in Sachsen das Sächsische Wassergesetz und die Sächsische Kommunalabwasserverordnung.

2.2. Geschäftsverlauf und Lage des AZV

a) Ertragslage

Der AZV verzeichnete gegenüber dem Vorjahr konstante Einleitmengen und damit gleichbleibende Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung. Die sonstigen betrieblichen Erträge blieben ebenfalls konstant.

Infolge der Nachkalkulation der Entgelte für die Jahre 2016-2020 war eine Verbindlichkeit zur Kostenüberdeckung zu bilden, die im Jahr 2024 zu Gunsten der Umsatzerlöse in Höhe von T€ 141 erlössteigernd aufgelöst wurde. Für die Kostenüberdeckung im Jahr 2024 war eine Rückstellung in Höhe von T€ 13 zu bilden.

Im Jahr 2024 hatte der AZV vor allem durch die höheren Energiepreise und den Wegfall der staatlichen Preisbremsen höhere Aufwendungen zu verzeichnen. Auch Aufwendungen für bezogene Leistungen stiegen an. Der Materialaufwand stieg insgesamt um T€ 85.

Der AZV schließt das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 17 ab. Das Jahresergebnis ist davon geprägt, dass erlösmindernd eine Rückstellung für Kostenüberdeckungen anhand der Nachkalkulation des Jahres 2024 in Höhe von T€ 13 gebildet wurde.

b) Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden durch den AZV keine Darlehen aufgenommen. Kredite in Höhe von T€ 196 wurden getilgt. Der Verband war jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Barmittelbestand blieb im Wirtschaftsjahr 2024 nahezu unverändert und beträgt zum 31.12.2024 T€ 811 (im Vorjahr T€ 817).

c) Vermögenslage

Das Eigenkapital des Zweckverbandes erhöhte sich im Jahr 2024 um T€ 44. Der Jahresgewinn (T€ 17), die Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage aus im Jahr 2024 vereinnahmten Abwasserbeiträgen (T€ 1) sowie die Verringerung der Kürzung der zweckgebundenen Rücklage um die langfristig gestundeten und im Grundbuch gesicherten Forderungen aus Abwasserbeiträgen (T€ 4) erhöhten das Eigenkapital.

Dagegen wirkt die Ausschüttung von Überschüssen aus der Eigenkapitalverzinsung basierend auf der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 (T€ 22) und der Rückgang der zweckgebundenen Rücklage durch Wertberichtigungen bzw. Aufhebung eines Beitrages (T€ 44).

Das Eigenkapital beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2024 T€ 12.597 (im Vorjahr T€ 12.641). Die Eigenkapitalquote stieg gegenüber dem Vorjahr und beträgt 45,5 % (im Vorjahr 44,2 %).

Bezieht man die Sonderposten in die Eigenmittel ein, ergibt sich eine Eigenmittelquote von 91,7 % (im Vorjahr 90,5 %).

Der Abwasserzweckverband investierte im Jahr 2024 T€ 146. Davon betrafen T€ 130 Investitionen auf der KA Großschweidnitz. So wurden unter anderem die Erneuerung des Sandklassierers (T€ 46) abgeschlossen, eine Photovoltaikanlage errichtet (T€ 33) sowie die Belüftung im Belebungsbecken 1 erneuert (T€ 50).

Anlagen im Bau bestehen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von T€ 3 und betreffen Planungsleistungen.

Das Anlagevermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 759 gesunken. Abschreibungen in Höhe von T€ 891 und Anlagenabgänge in Höhe von T€ 14 standen lediglich Investitionen in Höhe von T€ 146 gegenüber.

Im Wirtschaftsjahr 2024 befanden sich das Grundstück Großdehsa, Flurstück 8, bebaut mit dem Pumpwerk Großdehsa, in Großschweidnitz die Flurstücke 220, 221 (zentrale Kläranlage) und 192/1 (Abwasserpumpwerk), in Lawalde das Flurstück 915/1 (Abwasserpumpwerk) sowie in Lawalde, Streifeld das Flurstück 72/1 (Abwasserpumpwerk) im Besitz des Abwasserzweckverbandes. Im Berichtszeitraum wurden keine Grundstücke erworben oder veräußert.

Auf der Passivseite sank der Sonderposten für Investitionszuschüsse um T€ 412. Dem Sonderposten wurden keine Beträge zugeführt. Es wurde eine Auflösung in Höhe von T€ 412 verbucht.

Der Sonderposten aus der Verrechnung der Abwasserabgabe sank im Jahr 2024 um T€ 17. Dem Sonderposten wurden ebenfalls keine Beträge zugeführt. Es wurde eine Auflösung in Höhe von T€ 17 verbucht.

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2024	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€
Rückstellungs- spiegel						
Kostenüberdeckung	234.431,20	0,00	0,00	12.540,00	-110,21	246.860,99
Abwasserabgabe	19.200,00	17.200,00	0,00	18.800,00	0,00	20.800,00
Jahresabschluss	19.843,90	18.817,41	1.026,49	14.675,00	0,00	14.675,00
Ausstehende Rechnungen	550,00	550,00	0,00	565,00	0,00	565,00
Rechts- und Prozessrisiken	300,00	0,00	0,00	100,00	0,00	400,00
	274.325,10	36.567,41	1.026,49	46.680,00	-110,21	283.300,99

2.3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Umsatzentwicklung

Der AZV erhob im Jahr 2024 Gebühren für die Abwasserentsorgung in Höhe von T€ 1.243 (im Vorjahr T€ 1.258). Für die Fäkalien-/Abwasserentsorgung wurden im Jahr 2024 T€ 43 (im Vorjahr T€ 24) für die Entsorgung der Mengen und T€ 19 (im Vorjahr T€ 18) für die gemäß Gebührensatzung fällige Grundgebühr vom Zweckverband erhoben.

Infolge der Nachkalkulation der Gebühren für die Jahre 2016-2020 wurde eine Verbindlichkeit für die Kostenüberdeckung gebildet. Diese wurde im Jahr 2024 in Höhe von T€ 141 zu Gunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Für die Überdeckung der Gebühren im Jahr 2024 war eine Rückstellung in Höhe von T€ 13 zu bilden. Im Jahr 2023 waren aus der Nachkalkulation Rückstellungen in Höhe von T€ 101 zu bilden gewesen. Dieser höhere negative Einmalbetrag im Vorjahr führt dazu, dass der Umsatz im Jahr 2024 um T€ 99 stieg.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind mit T€ 433 im Jahr 2024 in etwa gleicher Höhe angefallen, wie im Vorjahr. Es sind vor allem Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 429).

Entwicklung der Aufwendungen und des Betriebsergebnisses

Im Jahr 2024 hatte der AZV vor allem durch die höheren Energiepreise und den Wegfall der staatlichen Preisbremsen höhere Aufwendungen zu verzeichnen. Auch Aufwendungen für bezogene Leistungen für die Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und für die Entsorgungsleitungen der dezentralen Anlagen stiegen an. Der Materialaufwand stieg insgesamt um T€ 85.

Die Abschreibungen stiegen um T€ 10.

Der sonstige betriebliche Aufwand sank gegenüber dem Vorjahr um T€ 9. Ursächlich dafür war der geringere Verlust aus Anlagenabgang (T€ 14, im Vorjahr T€ 29). Dagegen wirkten Kostensteigerungen für Abschreibungen auf offene Forderungen (T€ 9, im Vorjahr T€ 3).

Der Zinsaufwand blieb mit T€ 4 gegenüber dem Vorjahr fast gleich.

Im Jahr 2024 entstand ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 17 (im Vorjahr T€ 4). Die Nachkalkulation für das Jahr 2024 ergab einen kalkulatorischen Gewinn in Höhe von T€ 13. Dieser wurde den Rückstellungen aus Kostenüberdeckung zugeführt. Im Vorjahr hatte die Nachkalkulation eine Kostenüberdeckung in Höhe von T€ 101 ergeben.

2.4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Seiner hoheitlichen Aufgabe der Abwasserentsorgungspflicht ist der Abwasserzweckverband „Löbau-Süd“ im Wirtschaftsjahr 2024 vollumfänglich nachgekommen. Im Jahr 2024 wurden circa 262 Tm³ (Vj. 265 Tm³) Abwasser von Kunden aus dem Verbandsgebiet entsorgt. Weitere 2,7 Tm³ (Vj. 3 Tm³) Abwasser wurden vom benachbarten Abwasserzweckverband „Obere Spree“ übernommen und entsorgt.

Im Jahr 2024 betrieb der Zweckverband drei Kläranlagen (Kläranlage Großschweidnitz – Kapazität 10.000 EGW, Kläranlage Dürrhennersdorf - Kapazität 53 EGW und Kläranlage Lawalde – Kapazität 65 EGW). Die durchschnittliche Kapazitätsauslastung betrug für die Kläranlage in Großschweidnitz 100 % (im Vorjahr 98 %).

Das für die Kläranlage Großschweidnitz eingeführte Umweltmanagementsystem nach DIN EN 14001 wurde im Jahr 2023 rezertifiziert. Bei den im Wirtschaftsjahr 2024 durchgeföhrten zwei behördlichen Kontrollen ergaben sich keine Beanstandungen. Der niedriger erklärte Überwachungswert für den Parameter CSB (60 mg/l) konnte sicher eingehalten werden.

Das Kanalnetz hatte zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Gesamtlänge von 99 Kilometern mit 2.908 Schächten. Im Vorjahr wurde noch eine Kanalnetzlänge von 93 km angegeben. Der Anstieg ist auf die Digitalisierung analoger Bestandspläne in das bestehende GIS-System zurückzuföhren. Mit dem Einpflegen des Bestandes der Gemeinde Großschweidnitz ist der gesamte Kanalbestand des AZV nunmehr digital vorhanden. Der Zweckverband betrieb ausschließlich Schmutzwasserkanäle.

Im Jahr 2024 wurden 7.151 m Abwasserkanäle gereinigt und 7.117 m mittels Kanalkamera inspiziert. An 230 Abwasserschächten wurden Schachtinspektionen durchgeführt.

Der Gesamtenergieverbrauch der Kläranlage im Jahr 2024 betrug 274 MWh (im Vorjahr 278 MWh) und war damit geringer als im Vorjahr. Die zu behandelnde AW-Menge und auch die Zulaufbelastung der Kläranlage sind im Jahr 2024 etwas gestiegen. Letztere betrug 10.040 EW gegenüber im Vorjahr 9.800 EW. Der geringere Energieverbrauch ist auf Energieoptimierungsmaßnahmen zurückzuführen. Der spezifische Energieverbrauch sank von 28,4 kWh im Vorjahr auf nun 27,3 KWh je EW und Jahr.

2.5. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als gut ein.

Unsere Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist weitgehend konstant.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Wir konnten im Berichtsjahr bei nahezu allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisieren.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Rückstellungen sind durch liquide Mittel und kurzfristige Vermögenswerte gedeckt.

III. Prognosebericht

Die im Jahr 2017 novellierte Klärschlammverordnung schreibt eine Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm vor. Dies ist für alle Kläranlagen > 50.000 Einwohnerwerte ab dem Jahr 2032 umzusetzen. Davon ist der AZV daher nicht sofort betroffen, weil seine Kläranlage eine deutlich geringere Größe hat.

Der AZV hatte die Klärschlammensorgung im Jahr 2020 neu ausgeschrieben und für die Jahre 2021 bis 2030 vertraglich abgesichert. Damit einher ging eine Aufwandserhöhung für die Klärschlammensorgung ab 2021, die in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurde.

Der AZV hatte im Jahr 2020 seine Gebührenkalkulation fortgeschrieben. Die Gebühren wurden für den Kalkulationszeitraum 2021-2025 in der bisherigen Höhe bestätigt. Die Gebührenüberdeckung des vergangenen Kalkulationszeitraumes wird im künftigen Kalkulationszeitraum ausgeglichen. Die Verbindlichkeit aus der Nachkalkulation 2016-2020 (einschließlich der Differenz aus dem Wert der Nachkalkulation der Istwerte 2020 gegenüber den prognostizierten Werten) hat per 31.12.2024 einen Stand von T€ 185.

Die vorläufigen Nachkalkulationen für die Jahre 2021-2024 ergaben Überdeckungen der Gebühren in Höhe von T€ 255. Für das Jahr 2024 wurde bei der Nachkalkulation eine Kostenüberdeckung von T€ 13 ermittelt. Die Gebührenhöhe kann weiterhin als ausreichend beurteilt werden.

Bei der Bildung der Rückstellung für noch nicht durch Nachkalkulation festgestellte Überdeckungen der Jahre 2021-2024 wurde eine Abzinsung gemäß § 253 Absatz 2 HGB für sonstige Rückstellungen berücksichtigt. Der Wert der Rückstellung beträgt zum Abschlussstichtag T€ 247.

Der Zweckverband hat für das Jahr 2025 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von T€ 60 prognostiziert. Diese werden jedoch durch den Wert der Rückstellungen per 31.12.2024 gedeckt. Ab dem Jahr 2026 gilt ein neuer Kalkulationszeitraum.

IV. Chancen- und Risikobericht

Aus dem Betrieb der Abwasseranlagen und hier vor allem der Kläranlage ergeben sich für den AZV Umweltrisiken, die betragsmäßig nicht näher beziffert werden können. Durch die Möglichkeit von akut auftretenden technischen Störungen besteht die Gefahr, dass behördliche Grenzwerte überschritten werden.

Zur Feststellung von Störungen und damit zur Verminderung des Risikos führt die Betriebsführerin neben einer umfassenden Anlagenüberwachung im Rahmen des Umweltmanagementsystems auch eigene Kontrollmessungen durch.

Ein weiteres Risiko der zukünftigen Entwicklung ist in der rückläufigen Menge an zu entsorgendem Abwasser und den damit verbundenen geringeren Umsatzerlösen zu sehen. Durch weitere Neuanschlüsse an das Kanalnetz konnte dies in den letzten Jahren ausgeglichen werden. Der anhaltende Bevölkerungsrückgang führt jedoch zwangsläufig zu geringeren Abwassermengen. Diesem Fakt wird durch ein sehr restriktives, auf den möglichst effizienten Betrieb der Abwasseranlagen ausgerichtetes Kostenmanagement im AZV Rechnung getragen.

Im Jahr 2022 entstanden infolge des Ausbruchs des Ukraine-Krieges Risiken bezüglich der Sicherheit der Energie- und Rohstoffversorgung.

Diese Risiken wurden durch den Betriebsführer bewertet und die ohnehin schon getroffenen Gegenmaßnahmen zur Sicherung der Abwasserentsorgung bei großflächigen Stromausfällen in Bezug zur aktuellen Situation angepasst.

Auch künftig ist mit Kostensteigerungen in allen Aufwandsbereichen zu rechnen.

Der Zweckverband ist IT-Risiken ausgesetzt, welche sich aus verschiedenen Quellen und Szenarien ergeben können. Dazu gehören Cyberangriffe, Systemausfälle, Datenverluste, Datenschutzverletzungen, aber auch technologische Veränderungen.

Hieraus könnten sich bedeutsame wirtschaftliche Folgen auf den operativen Geschäftsbetrieb, die Reputation und die Kundenbeziehungen ergeben. Die Betriebsführung hat zur Begrenzung dieser Risiken eine Versicherung abgeschlossen. Ab dem Jahr 2022 wurde ein externer IT-Sicherheitscheck auf der Basis des Kriterienkataloges ITQ13 durchgeführt, dessen Ergebnis im Juli 2023 vorlag. Auf der Basis dieses Ergebnisses wurde ein Maßnahmenkatalog zur weiteren Verbesserung der IT-Sicherheit erarbeitet, der zeitnah umgesetzt wird.

Risiken, die den Bestand des Zweckverbandes gefährden oder deren Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, werden nicht gesehen.

Zittau, den 30. April 2025



Petruttis
Verbandsvorsitzender

ABWASSERZWECKVERBAND "LÖBAU-SÜD", ZITTAU
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

A K T I V A

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen	9.415,73	8.477,85
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.499.231,97	1.593.134,96
2. Abwasserreinigungsanlagen	929.414,00	891.637,00
3. Abwassersammlungsanlagen	24.313.137,00	25.014.271,00
4. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 oder 3 gehören	2.127,00	2.956,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.773,00	8.288,00
6. Anlagen im Bau	2.731,05	2.731,05
	26.752.414,02	27.513.018,01
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	16.642,55	16.642,55
	26.778.472,30	27.538.138,41
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	150.373,52	205.757,10
2. Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden	3.099,34	470,09
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.014,57	15.246,24
4. Sonstige Vermögensgegenstände	8.598,50	16.627,86
	177.085,93	238.101,29
II. Guthaben bei Kreditinstituten	811.149,39	817.190,80
	988.235,32	1.055.292,09
	27.766.707,62	28.593.430,50

P A S S I V A

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapitalrücklage		
1. Allgemeine Rücklage	32.799,73	32.799,73
2. Zweckgebundene Rücklage	12.226.920,82	12.266.079,61
	12.259.720,55	12.298.879,34
II. Gewinnvortrag	319.614,21	337.976,47
III. Jahresgewinn	17.245,48	4.137,74
	12.596.580,24	12.640.993,55
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		
	12.108.868,00	12.520.515,00
C. SONDERPOSTEN AUS DER VERRECHNUNG DER ABWASSERABGABE		
	709.761,00	727.060,00
D. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	283.300,99	274.325,10
E. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.728.163,90	1.924.191,55
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.614,43	96.782,70
3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	311,92	653,50
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	38.596,68	16.707,46
5. Sonstige Verbindlichkeiten	240.510,46	392.201,64
	2.068.197,39	2.430.536,85
	27.766.707,62	28.593.430,50

ABWASSERZWECKVERBAND "LÖBAU-SÜD", ZITTAU

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	1.438.114,51	1.339.481,96
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>433.435,38</u>	<u>433.438,47</u>
	1.871.549,89	1.772.920,43
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.587,89	-3.535,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-885.886,66	-801.282,13
c) Abwasserabgabe	<u>-19.530,79</u>	<u>-19.622,13</u>
	-909.005,34	-824.439,42
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-891.306,97	-881.633,79
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-60.143,96	-68.727,82
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.711,78	10.255,49
- davon Erträge aus der Abzinsung: EUR 110,21 (Vorjahr: EUR 6.237,48)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.559,92	-4.237,15
8. Ergebnis nach Steuern	17.245,48	4.137,74
9. Jahresgewinn	17.245,48	4.137,74

ABWASSERZWECKVERBAND "LÖBAU-SÜD", ZITTAU

ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024

I. ANGABEN ZU FORM UND DARSTELLUNG DER BILANZ SOWIE DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zittau und untersteht der Rechtsaufsicht beim Landkreis Görlitz.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Beachtet wurde die Neufassung der SächsEigBVO vom 16. Dezember 2013. Die Neufassung der SächsEigBVO enthält keine Formblätter zur Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mehr. Aus Gründen der Stetigkeit wurde die Gliederung auf der Grundlage der Formblätter 4 und 5 der alten SächsEigBVO beibehalten.

Der Gliederung des Anlagevermögens wurden die Posten „Abwasserreinigungsanlagen“, „Abwassersammlungsanlagen“ und „Maschinen und maschinelle Anlagen“ hinzugefügt, um den Branchenbesonderheiten des Zweckverbandes Rechnung zu tragen.

Auf der Passivseite wurde die Bilanzgliederung um die Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ und „Sonderposten aus der Verrechnung der Abwasserabgabe“ erweitert.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde der Posten Materialaufwand um die gesonderte Angabe der Abwasserabgabe ergänzt.

Die kaufmännische und die technische Betriebsführung erledigt die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH, Zittau (SOWAG).

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Anlagevermögen** ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und abzüglich Anschaffungskostenminderungen sowie planmäßiger Abschreibungen bewertet. Für die planmäßigen Abschreibungen wurde ausschließlich die lineare Methode angewandt. Die der Abschreibung zugrundeliegende Nutzungsdauer für Kanäle wurde auf 60 Jahre festgelegt. Die Nutzungsdauern der übrigen abnutzbaren Anlagengüter orientieren sich an branchenspezifischen Richtwerten unter Beachtung betrieblicher Besonderheiten.

Die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die bis 2018 erworben wurden, werden entsprechend der Restnutzungsdauer der zugehörigen Leitungen abgeschrieben. Ab dem Jahr 2019 werden diese Dienstbarkeiten eigenständig als immaterieller Vermögensgegenstand aktiviert, der nicht der Abschreibung unterliegt.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten ausgewiesen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert und die **flüssigen Mittel** zum Nominalwert in die Bilanz eingegangen.

Bei den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sowie bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** wird dem Ausfallrisiko durch Wertberichtigungen Rechnung getragen. Bezuglich der Forderungen aus Beitragserhebung erfolgte statt der Wertberichtigung bei Forderungen mit Ausfallrisiko die Kürzung gegen die zweckgebundene Rücklage im Eigenkapital.

Die **erhobenen Abwasserbeiträge** werden auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 der Sächs-EigBVO der **zweckgebundenen Rücklage** zugeführt.

Die Zuschüsse für Investitionen werden unter dem Passivposten „**Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**“ ausgewiesen und entsprechend den Abschreibungen auf die erworbenen Anlagegüter aufgelöst.

Die gemäß Verrechnungsbescheid der Landesdirektion Sachsen festgelegten Verrechnungen aus der Abwasserabgabe sind im **Sonderposten aus Verrechnung der Abwasserabgabe** eingestellt. Die Auflösung erfolgt analog zur Abschreibung der zugehörigen Anlagegüter.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

In die **Rückstellung für die Kostenüberdeckung** wurden die Ergebnisse der vorläufigen Nachkalkulationen für die Jahre 2021 bis 2024, deren Ausgleich im künftigen Kalkulationszeitraum ab 2026 vorgesehen ist, berücksichtigt. Die Rückstellung wurde mit dem Zinssatz gemäß § 253 Absatz 2 HGB für sonstige Rückstellungen abgezinst.

Bis zum Jahresabschluss 2021 war unter dieser Position die aus dem Kalkulationszeitraum 2016-2020 bestehende Rückzahlungsverpflichtung aus Kostenüberdeckungen, die bereits mit Beschluss für den Ausgleich in den Jahren 2021 bis 2025 festgestellt ist, enthalten. Der per 31. Dezember 2022 noch bestehende Restbetrag dieser Rückstellung wurde ab dem Jahr 2022 unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** dargestellt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** zeigt der beigefügte Anlagennachweis. Unter den Finanzanlagen ist der Anschaffungswert der Beteiligung mit einem Prozent oder nominal € 7.700 ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten (T€ 17).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Die bis zum Jahr 2020 in diesem Posten ausgewiesenen Beitragsforderungen wurden ab dem Jahr 2021 auf Hinweis des Sächsischen Rechnungshofes gegen den Posten der zweckgebundenen Rücklage im Eigenkapital gekürzt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestanden in Höhe von T€ 150 und betreffen offene Beitragsbescheide (T€ 6), offene Gebührenbescheide aus der Berechnung der Abwasserbeseitigung (T€ 86), Forderungen aus der Leistungsabgrenzung zur Abwasserbeseitigung (T€ 58) und offene Bescheide aus der Auftragsabrechnung (T€ 14).

Davon abgesetzt wurden Wertberichtigungen (T€ 14).

Die **Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** (T€ 15), sind Forderungen aus vereinnahmten Entgelten aus der Abwasserentsorgung und von Nebenleistungen.

Seit dem Jahr 2011 werden auf der Grundlage der Änderung des § 12 SächsEigBVO die Abwasserbeiträge direkt der **zweckgebundenen Rücklage** zugeführt. Diese sank im Jahr 2024 um T€ 39. Dem Rückgang der Rücklage infolge von Wertberichtigungen in Höhe von T€ 5 sowie die Aufhebung eines Beitrages in Höhe von T€ 39 standen Erhebungen von Abwasserbeiträgen von lediglich T€ 1 gegenüber. Die Kürzung der längerfristig gestundeten und im Grundbuch gesicherten Beitragsforderungen verringerte sich um T€ 4. Im Jahr 2023 waren T€ 278, im Jahr 2024 nunmehr T€ 274 zu kürzen. Die Kürzung erfolgte in Umsetzung eines Hinweises des Sächsischen Rechnungshofes.

Die zweckgebundene Rücklage hat zum Ende des Wirtschaftsjahres einen Bestand von T€ 12.227 (im Vorjahr T€ 12.266).

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen besteht zum 31. Dezember 2024 in Höhe von T€ 12.109. Der Sonderposten wurde für erhaltene Ertragszuschüsse des Staatlichen Amtes für ländliche Neuordnung, für Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft des Regierungspräsidiums bzw. der Landesdirektion Sachsen, für Zuschüsse zur Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen des Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten sowie für Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gebildet. Im Wirtschaftsjahr 2024 erhielt der Abwasserzweckverband keine Fördermittel. Ein Betrag in Höhe von T€ 412 wurde abschreibungskonform ertragswirksam aufgelöst.

Dem **Sonderposten aus der Verrechnung der Abwasserabgabe** wurden im Jahr 2024 keine Beträge zugeführt. Der Sonderposten wurde zudem im Berichtsjahr in Höhe von T€ 17 aufgelöst und beträgt zum 31.12.2024 T€ 710.

Die **sonstigen Rückstellungen** (T€ 283) enthalten unter anderem Rückstellungen für die Kostenüberdeckung (T€ 247), für die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses (T€ 15) und die Abwasserabgabe (T€ 21).

Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamtbetrag 31.12.2024 €	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr €	über einem Jahr €	von mehr als fünf Jahren €
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	1.728.163,90	153.828,34	1.574.335,56	990.401,80
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>1.924.191,55</i>	<i>203.872,55</i>	<i>1.720.319,00</i>	<i>1.136.385,24</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen				
und Leistungen	60.614,43	60.614,43	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>96.782,70</i>	<i>96.782,70</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber				
Mitgliedsgemeinden	311,92	311,92	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>653,50</i>	<i>653,60</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber				
Unternehmen, mit denen ein				
Beteiligungsverhältnis besteht	38.596,68	38.596,68	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>16.707,46</i>	<i>16.707,46</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	240.510,46	196.474,46	44.036,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>392.201,64</i>	<i>207.185,64</i>	<i>185.016,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>2.068.197,39</u>	<u>449.825,83</u>	<u>1.618.371,56</u>	<u>990.401,80</u>
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>2.430.536,85</i>	<i>525.201,95</i>	<i>1.905.335,00</i>	<i>1.136.385,24</i>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** (T€ 39) sind Verbindlichkeiten aus der Abrechnung von Betriebsführungsleistungen (T€ 23) und von Leistungsentgelten aus der Abwasserentsorgung (T€ 16).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden** betreffen Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung.

Unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** (T€ 240) sind seit dem Jahresabschluss 2022 die bereits per Nachkalkulation festgeschriebenen Guthaben aus Kostenüberdeckung 2016-2020 zum Ausgleich in den Jahren bis 2025 (T€ 185) enthalten. Zudem sind in dieser Position die Guthaben der Kunden aus der Stichtagsabrechnung (T€ 55) ausgewiesen.

C. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Unter den **Umsatzerlösen** (T€ 1.438) werden T€ 1.243 für erhobene Abwassergebühren aus der zentralen Entsorgung, T€ 62 für dezentrale Fäkalien- und Abwasserentsorgung und T€ 5 für Nebenleistungen ausgewiesen. In den Umsatzerlösen aus Abwassergebühren ist die negative Leistungsabgrenzung von € 104 enthalten.

Die Rückstellung für die Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2016-2020 wurde mit der Rate des Jahres 2024 in Höhe von T€ 141 aufgelöst. Gleichzeitig wurde für die Überdeckung der Entgelte im Jahr 2024 in Höhe von T€ 13 eine Rückstellung gebildet. Verrechnet entstand ein Erlös in Höhe von T€ 128.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (T€ 433) betreffen vor allem die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (T€ 412) und aus der Auflösung des Sonderpostens aus der Verrechnung der Abwasserabgabe (T€ 17). Ferner sind hier vor allem Erträge aus weiterberechneten Gerichtskosten und Säumniszuschlägen und aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von € 263 enthalten. Sie betreffen eine Gutschrift aus Versicherungsbeiträgen des Vorjahres.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** (T€ 886) sind im Wesentlichen Aufwendungen für die Betriebsführung der SOWAG (T€ 837), Fremdleistungen für den Transport und die Behandlung der Grubeninhalte bei der dezentralen Entsorgung (T€ 40) sowie für die Bearbeitung zur grundbuchrechtlichen Sicherung des Anlagenbestandes (T€ 9).

Unter den **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (T€ 60) sind u. a. Aufwendungen für den Abgang von Anlagevermögen infolge des Ersatzes von Anlagenteilen auf der Kläranlage Großschweidnitz (T€ 14), Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungskosten sowie Rechtsmittel (T€ 12), Aufwendungen für Veröffentlichungen (T€ 3), Aufwendungen für Versicherungen (T€ 13), Aufwendungen für die Abschreibung auf Forderungen (T€ 9) und Aufwendungen für die Vergütung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter (T€ 8) ausgewiesen.

Sonstige Zinserträge (T€ 10) resultieren vor allem aus Festgeldanlagen (T€ 9) und im gerin-
gen Umfang für die Abzinsung der Rückstellung für die Kostenüberdeckung aus der Nachkalku-
lation der Jahre 2021 bis 2024

Die **Zinsaufwendungen** (T€ 4) wurden ausschließlich für die Verzinsung langfristiger Darlehen entrichtet.

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

A. Angaben zu den Organen

Der Verband beschäftigt aufgrund der Betriebsführung durch die SOWAG kein eigenes Personal.

Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsitzende**. Der Zweckverband bildet einen **Verbandsausschuss**.

Verbandsvorsitzender ist der Bürgermeister der Gemeinde Schönbach, Herr Uwe Petruttis.

Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist Herr Albrecht Gubsch, Oberbürgermeister der Stadt Löbau. Beide waren auch Vertreter ihrer Gemeinden in der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss.

Weitere Vertreter in der Verbandsversammlung waren:

Herr Michael Görke Bürgermeister der Gemeinde Kottmar

Herr Jons Anders Bürgermeister Großschweidnitz

Frau Nadja Kneschke Bürgermeisterin Lawalde mit OT Kleindehsa und Lauba

Herr Daniel Herklotz Bürgermeister der Gemeinde Dürrhennersdorf

Mit Änderung der Verbandssatzung vom 10. Juni 2015 werden die Gemeinden in der Verbandsversammlung jeweils durch den Bürgermeister, seinen gesetzlichen Vertreter oder einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter repräsentiert, der alle Stimmen der Mitgliedsgemeinde auf sich vereint.

Im Berichtszeitraum wurden an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter Vergütungen in Höhe von € 7.800,00 gezahlt.

B. Ergebnisverwendung

Der Verbandsvorsitzende schlägt vor, den Jahresgewinn 2024 mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.

C. Langfristige Abnahmeverpflichtungen

Für den AZV bestehen keine langfristigen Pacht-, Miet- oder Leasingverträge. Auch Konzessionsverträge bestehen nicht. Die Energielieferverträge haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028.

Der Betriebsführungsvertrag mit der SOWAG mbH hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026. Die durchschnittlichen Aufwendungen für die Betriebsführung der letzten drei Jahre betragen T€ 813.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine nennenswerten Verpflichtungen aus begonnenen Investitionen.

D. Geschäfte mit verbundenen Unternehmen

Verpflichtungen gegenüber der SOWAG mbH, an der der AZV beteiligt ist, sind vollständig in der Bilanz ersichtlich. Sie ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.

E. Sonstiges

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2024 für Abschlussprüfungsleistungen berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 6 und für sonstige Prüfungsleistungen T€ 3. Weitere Leistungen wurden durch den Wirtschaftsprüfer im Wirtschaftsjahr 2024 nicht erbracht.

Risiken aus nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften des Verbandes sind nicht ersichtlich. Vom AZV wurden keine Geschäfte zu nicht marktüblichen Bedingungen abgewickelt.

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen außer den unter C. ausgeführten Verpflichtungen nicht.

Besondere Vorfälle nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres, über die im Anhang zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben.

Zittau, den 30. April 2025



Petruttis
Verbandsvorsitzender

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM WIRTSCHAFTSJAHR 2024

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 EUR
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
Entgeltlich erworbene Software, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen	14.244,67	1.535,88	0,00	15.780,55	5.766,82	598,00	0,00	6.364,82	9.415,73	8.477,85
SACHANLAGEN										
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.528.021,52	0,00	20.000,00	3.508.021,52	1.934.886,56	82.569,15	8.666,16	2.008.789,55	1.499.231,97	1.593.134,96
Abwasserreinigungsanlagen	2.173.879,70	130.010,12	25.573,50	2.278.316,32	1.282.242,70	89.566,18	22.906,56	1.348.902,32	929.414,00	891.637,00
Abwassersammlungsanlagen	37.745.139,47	13.518,49	0,00	37.758.657,96	12.730.868,47	714.652,49	0,00	13.445.520,96	24.313.137,00	25.014.271,00
Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 oder 3 gehören	346.560,84	0,00	0,00	346.560,84	343.604,84	829,00	0,00	344.433,84	2.127,00	2.956,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.352,37	577,15	0,00	25.929,52	17.064,37	3.092,15	0,00	20.156,52	5.773,00	8.288,00
Anlagen im Bau	2.731,05	0,00	0,00	2.731,05	0,00	0,00	0,00	0,00	2.731,05	2.731,05
	43.821.684,95	144.105,76	45.573,50	43.920.217,21	16.308.666,94	890.708,97	31.572,72	17.167.803,19	26.752.414,02	27.513.018,01
FINANZANLAGEN										
Beteiligungen	16.642,55	0,00	0,00	16.642,55	0,00	0,00	0,00	0,00	16.642,55	16.642,55
	43.852.572,17	145.641,64	45.573,50	43.952.640,31	16.314.433,76	891.306,97	31.572,72	17.174.168,01	26.778.472,30	27.538.138,41

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Rechtliche Verhältnisse

- Firma Abwasserzweckverband "Löbau-Süd"
- Gründung Der AZV wurde 1991 als Teilverband und im Juli 1993 als Vollverband i. S. d. § 60 Abs. 3 SächsKomZG gegründet. Am 30. April 1999 erfolgte die Sicherheitsneugründung.
- Sitz Zittau
- Verbandssatzung Gültig i. d. F. vom 29. November 2017.
- Wirtschaftsjahr Kalenderjahr
- Gegenstand des Verbandes Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung ist die Aufgabe des Zweckverbandes das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. § 48 SächsWG.

Zum Zwecke der Erfüllung dieser Aufgabe plant, errichtet oder übernimmt sowie betreibt der Zweckverband abwassertechnische Reinigungs- und Entsorgungsanlagen, Sammel- und Ableitungskanäle und sonstige zur gemeinsamen Ableitung und Behandlung des Abwassers und zu dessen Beseitigung notwendige betriebstechnische Einrichtungen. Er kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betriebsführung oder Betreibung von Anlagen abschließen.

Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen, einschließlich des Rechts, Entgelte, Beiträge und Gebühren von den Benutzern seiner Einrichtungen zu erheben sowie Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen, gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, strebt jedoch keinen Gewinn an.

- Verbandsmitglieder
 - Dürrhennersdorf
 - Großschweidnitz
 - Kottmar mit den OT Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf und Ottenhain
 - Lawalde
 - Stadt Löbau mit dem OT Großdehsa
 - Schönbach
- Organe
 - Verbandsversammlung
 - Verbandsvorsitzender
- Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.

Jedes Mitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes bzw. der Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben übertragen hat.

– Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm durch Gesetz, Satzung oder Verbandsversammlung beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt.

Verbandsvorsitzender war im Berichtsjahr Herr Uwe Petrutis, Bürgermeister der Gemeinde Schönbach. Stellvertretender Verbandsvorsitzender war der Oberbürgermeister der Stadt Löbau, Herr Albrecht Gubsch.

– Beschlüsse zum Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk trägt, wurde von der Verbandsversammlung am 10. September 2024 festgestellt. Der Jahresgewinn 2023 wurde in Höhe von TEUR 4 auf neue Rechnung vorgetragen. Weiterhin wurden TEUR 22,5 an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet.

Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Aufgaben

Die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung lauten wie folgt:

Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. § 48 SächsWG.

Zum Zwecke der Erfüllung dieser Aufgabe plant, errichtet oder übernimmt sowie betreibt der Zweckverband abwassertechnische Reinigungs- und Entsorgungsanlagen, Sammel- und Ableitungskanäle und sonstige zur gemeinsamen Ableitung und Behandlung des Abwassers und zu dessen Beseitigung notwendige betriebstechnische Einrichtungen. Er kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betriebsführung oder Betreibung von Anlagen abschließen.

Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen, einschließlich des Rechts, Entgelte, Beiträge und Gebühren von den Benutzern seiner Einrichtungen zu erheben sowie Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen, gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, strebt jedoch keinen Gewinn an.

2. Satzungen

- Verbandssatzung in der Fassung vom 29. November 2017
- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. November 2008 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 19. November 2013, der 2. Änderungssatzung vom 13. Juni 2017, der 3. Änderungssatzung vom 30. September 2020 sowie der 4. Änderungssatzung vom 30. Juni 2021

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen vom 3. September 2002 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 8. November 2005 und der 2. Änderungssatzung vom 24. Juni 2008
- Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 3. September 2002 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2003, der 2. Änderungssatzung vom 22. Juni 2004, der 3. Änderungssatzung vom 8. November 2005, der 4. Änderungssatzung vom 20. November 2007, der 5. Änderungssatzung vom 27. November 2012, der 6. Änderungssatzung vom 29. November 2016, der 7. Änderungssatzung vom 26. November 2019 sowie der 8. Änderungssatzung vom 21. November 2023
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 2. Oktober 2007 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 22. November 2011, 2. Änderungssatzung vom 19. November 2013, 3. Änderungssatzung vom 27. September 2016, der 4. Änderungssatzung vom 28. November 2018 sowie der 5. Änderungssatzung vom 21. November 2023
- Verwaltungskostensatzung vom 8. November 2005 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2010, 2. Änderungssatzung vom 23. Juni 2015, 3. Änderungssatzung vom 14. Juni 2017, der 4. Änderungssatzung vom 27. November 2019, der 5. Änderungssatzung vom 30. Juni 2021, der 6. Änderungssatzung vom 24. November 2021 sowie der 7. Änderungssatzung vom 27. November 2024
- Entschädigungssatzung vom 29. November 2017
- Satzung über die Aufwandsentschädigung gemäß § 17 (2) der Verbandssatzung vom 30. September 2008 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 15. März 2011 und 2. Änderungssatzung vom 29. November 2016

3. Verträge von besonderer Bedeutung

Betriebsführungsvertrag mit der SOWAG vom 29. März / 10. April 2018

Dieser Betriebsführungsvertrag führt das bisherige Betriebsführungsverhältnis zwischen der SOWAG mbH und dem AZV vom 10. Dezember 1996 fort.

Gemäß diesem Vertrag wurde der SOWAG zunächst die verantwortliche Betriebsführung der Abwasseranlagen des Zweckverbandes übertragen; dies umfasste den Betrieb der technischen Anlagen, die technische und die kaufmännische Verwaltung. Mit Nachtrag vom 20. September 2000 wurden die Aufgaben der SOWAG um die Geschäftsführung erweitert. Damit kamen folgende Aufgaben hinzu:

- Führung der Verbandsgeschäfte,
- Haushaltsführung nach Eigenbetriebsrecht,
- Beitragserhebung,
- Mitarbeit bei der Erarbeitung neuer Globalberechnungen und Gebührenkalkulationen,
- Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten/Führen von Rechtsstreitigkeiten.

Mit Nachtrag vom 12. Februar 2003 übernahm die SOWAG auch die Führung der Kassengeschäfte und die Regelung von Versicherungsfragen.

Der neugefasste Vertrag trat am 1. April 2018 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026. Er kann danach beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren jeweils zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.

Auf Grundlage des Betriebsführungsvertrages hat der Zweckverband der SOWAG die gesamten Anlagen zur Abwasserleitung und -behandlung mit den dazugehörigen Grundstücken, Geräten und Arbeitsmitteln sowie alle erforderlichen kaufmännischen und technischen Unterlagen, die für die Betriebsführung erforderlich sind, übergeben. Sie verbleiben jedoch im Eigentum des Zweckverbandes.

Der Vertrag sichert dem Zweckverband umfangreiche Informations- und Kontrollrechte zu.

Steuerliche Verhältnisse

Der Abwasserzweckverband "Löbau-Süd" ist als juristische Person des öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art körperschaftsteuerpflichtig. Die Abwasserbeseitigung stellt gemäß § 4 Abs. 5 KStG eine hoheitliche Aufgabe dar. Aus diesem Grund hat das Finanzamt Löbau eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 4 EStG, vorerst befristet bis zum 31. Dezember 2024, ausgestellt. Eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer war danach nicht vorzunehmen. Soweit der Zweckverband hoheitlich tätig ist, ist er auch nicht unternehmerisch im Sinne von § 2 UStG tätig.

**AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2024**

BILANZ

A K T I V A

A. Anlagevermögen	2
B. Umlaufvermögen	4

P A S S I V A

A. Eigenkapital	6
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	7
C. Sonderposten aus der Verrechnung der Abwasserabgabe	7
D. Rückstellungen	7
E. Verbindlichkeiten	8

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	10
------------------------------------	----

BILANZ

A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**Entgeltlich erworbene Software, Konzessionen,
gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen**

	EUR	26.778.472,30
Vorjahr	EUR	27.538.138,41

	EUR	9.415,73
Vorjahr	EUR	8.477,85

	EUR	9.415,73
Vorjahr	EUR	8.477,85

Entwicklung:

Stand 1.1.2024	EUR
Zugänge	8.477,85
Abschreibungen	1.535,88
Stand 31.12.2024	-598,00
	<u>9.415,73</u>

Der Posten beinhaltet im Wesentlichen Grunddienstbarkeiten und EDV-Programme. Die Zugänge betreffen im Berichtsjahr vollständig Grunddienstbarkeiten.

II. Sachanlagen

	EUR	26.752.414,02
Vorjahr	EUR	27.513.018,01

31.12.2024	31.12.2023
EUR	EUR

Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.499.231,97	1.593.134,96
Abwasserreinigungsanlagen	929.414,00	891.637,00
Abwassersammlungsanlagen	24.313.137,00	25.014.271,00
Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 oder 3 gehören	2.127,00	2.956,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.773,00	8.288,00
Anlagen im Bau	2.731,05	2.731,05
	<u>26.752.414,02</u>	<u>27.513.018,01</u>

Entwicklung:

Stand 1.1.2024	EUR
Zugänge	27.513.018,01
Abgänge	144.105,76
Abschreibungen	-14.000,78
Stand 31.12.2024	-890.708,97
	<u>26.752.414,02</u>

Die Sachanlagenzugänge betreffen:

	EUR	EUR
<u>Abwasserreinigungsanlagen</u>		
• Sandklassierer	45.897,68	
• Photovoltaikanlage	32.665,33	
• Plattenbelüfter Belebungsbecken	27.090,35	
• Rührwerkständer Belebungsbecken	19.892,04	
• Gebläse Belebungsbecken	3.166,61	
• Zulauf pH-Messung	<u>1.298,11</u>	130.010,12
<u>Abwassersammlungsanlagen</u>		
• Hausanschlüsse	12.917,22	
• Sonstige	<u>601,27</u>	13.518,49
<u>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>		
• Elektrische Seilwinde	<u>577,15</u>	
		<u>144.105,76</u>

Aus Sachanlagenabgängen ergaben sich folgende Buchverluste:

	Nettobuchwert EUR	Erlös EUR	Buchverlust EUR
Erneuerungen Belebungsbecken Kläranlage	14.000,78	0,00	14.000,78
	<u>14.000,78</u>	<u>0,00</u>	<u>14.000,78</u>
III. Finanzanlagen		EUR	16.642,55
	Vorjahr	EUR	16.642,55
Beteiligungen		EUR	16.642,55
	Vorjahr	EUR	16.642,55

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Beteiligung in Höhe von 1 % bzw. EUR 7.700 am gezeichneten Kapital der SOWAG. Die Bewertung der Beteiligung erfolgt zu Anschaffungskosten.

B. Umlaufvermögen	EUR	988.235,32
Vorjahr	EUR	1.055.292,09
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	177.085,93
Vorjahr	EUR	238.101,29
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	150.373,52
Vorjahr	EUR	205.757,10
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnung	86.150,49	100.847,80
Leistungsabgrenzung	58.131,71	58.235,91
Forderungen aus Auftragsabrechnung	13.803,01	13.840,64
Forderungen aus Abwasserbeiträgen	6.031,64	53.984,16
Einzelwertberichtigungen	-12.843,33	-20.201,41
Pauschalwertberichtigung	-900,00	-950,00
	<u>150.373,52</u>	<u>205.757,10</u>

Die Einzelwertberichtigungen entwickelten sich insgesamt wie folgt:

	EUR	EUR
Stand 01.01.2024		20.201,41
Inanspruchnahme	-8.538,76	
Auflösung	<u>-1.082,81</u>	<u>-9.621,57</u>
Zuführung		10.579,84
Stand 31.12.2024		<u>2.263,49</u>
		<u>12.843,33</u>

Auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen wurde wegen des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung von 1,0 % gebildet.

2. Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden	EUR	3.099,34
Vorjahr	EUR	470,09

Die Forderungen an die Mitgliedsgemeinden betreffen zum Stichtag offene Abrechnungen aus der Verbrauchsabrechnung.

3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	EUR	15.014,57
Vorjahr	EUR	15.246,24

Bei den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, handelt es sich um Forderungen gegen die SOWAG. Diese betreffen im Wesentlichen Leistungsabrechnungen in Höhe von TEUR 10 (Vj.: TEUR 10) sowie Auftragsabrechnungen in Höhe von TEUR 5 (Vj.: TEUR 2).

4. Sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	8.598,50
Vorjahr	EUR	16.627,86

31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
8.598,50	16.727,86
0,00	-100,00
<u>8.598,50</u>	<u>16.627,86</u>

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	EUR	811.149,39
Vorjahr	EUR	817.190,80

31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
508.198,37	503.649,90
302.951,02	313.540,90
<u>811.149,39</u>	<u>817.190,80</u>

Commerzbank AG
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

PASSIVA

A. Eigenkapital	EUR	12.596.580,24
Vorjahr	EUR	12.640.993,55
I. Kapitalrücklage	EUR	12.259.720,55
Vorjahr	EUR	12.298.879,34
1. Allgemeine Rücklage	EUR	32.799,73
Vorjahr	EUR	32.799,73
2. Zweckgebundene Rücklage	EUR	12.226.920,82
Vorjahr	EUR	12.266.079,61

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsEigBVO (ab 2014 § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsEigBVO) sind die nach § 17 bis 25 SächsKAG erhobenen Beiträge beginnend ab dem Wirtschaftsjahr 2011 der Rücklage zuzuführen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 erfolgte die Erhebung von entsprechenden Beiträgen in Höhe von TEUR 1 (Vj.: TEUR 42), welche der zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden. Infolge von Wertberichtigungen sowie der Aufhebung eines Beitrages wurde die Rücklage um TEUR 44 korrigiert.

Durch die Umsetzung einer Prüfungsfeststellung des Sächsischen Rechnungshofes wurden die langfristig gestundeten bzw. im Grundbuch gesicherten Forderungen aus der Beitragserhebung entsprechend gegen die zweckgebundene Rücklage gekürzt (TEUR 4) und nicht mehr als langfristige Forderung in der Bilanz ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2024 betrug die Kürzung insgesamt TEUR 274 nach TEUR 278 im Vorjahr.

II. Gewinnvortrag	EUR	319.614,21
Vorjahr	EUR	337.976,47

Entwicklung:

Stand 1.1.2024	EUR	337.976,47
Jahresergebnis 2023		4.137,74
Ausschüttung an die Verbandsmitglieder		-22.500,00
Stand 31.12.2024		<u>319.614,21</u>

III. Jahresgewinn	EUR	17.245,48
Vorjahr	EUR	4.137,74

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

	EUR	12.108.868,00
Vorjahr	EUR	12.520.515,00

Der Sonderposten hat sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 1.1.2024	12.520.515,00
Auflösung	-411.647,00
Stand 31.12.2024	<u>12.108.868,00</u>

Der Sonderposten wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen ertragswirksam aufgelöst.

C. Sonderposten aus der Verrechnung der Abwasserabgabe

	EUR	709.761,00
Vorjahr	EUR	727.060,00

Der Sonderposten hat sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 1.1.2024	727.060,00
Auflösung	-17.299,00
Stand 31.12.2024	<u>709.761,00</u>

Der Sonderposten wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen ertragswirksam aufgelöst.

D. Rückstellungen

	EUR	283.300,99
Vorjahr	EUR	274.325,10

Sonstige Rückstellungen

	EUR	283.300,99
Vorjahr	EUR	274.325,10

Zusammensetzung und Entwicklung:

	1.1.2024 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Auf- / Abzinsung EUR	31.12.2024 EUR
Kostenüberdeckung	234.431,20	0,00	0,00	12.540,00	-110,21	246.860,99
Abwasserabgabe	19.200,00	17.200,00	0,00	18.800,00	0,00	20.800,00
Abschluss- und Prüfungskosten	19.843,90	18.817,41	1.026,49	14.675,00	0,00	14.675,00
Ausstehende Rechnungen	550,00	550,00	0,00	565,00	0,00	565,00
Prozesskosten	300,00	0,00	0,00	100,00	0,00	400,00
	<u>274.325,10</u>	<u>36.567,41</u>	<u>1.026,49</u>	<u>46.680,00</u>	<u>-110,21</u>	<u>283.300,99</u>

E. Verbindlichkeiten

	EUR	2.068.197,39
Vorjahr	EUR	2.430.536,85

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR	1.728.163,90
Vorjahr	EUR	1.924.191,55

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Laufzeiten aus:

	31.12.2024 EUR	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr EUR	über einem Jahr EUR	über fünf Jahre EUR
Sächsische Aufbaubank Zins- und Tilgungsabgrenzung	1.720.319,00 7.844,90 1.728.163,90	145.983,44 7.844,90 153.828,34	1.574.335,56 0,00 1.574.335,56	990.401,80 0,00 990.401,80

Die Verbindlichkeiten haben sich wie folgt entwickelt:

	1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Tilgungen EUR	31.12.2024 EUR
Sächsische Aufbaubank	1.866.302,44	0,00	145.983,44	1.720.319,00
Deutsche Kreditbank AG	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00
Zins- und Tilgungsabgrenzung	7.889,11	7.844,90	7.889,11	7.844,90
	<u>1.924.191,55</u>	<u>7.844,90</u>	<u>203.872,55</u>	<u>1.728.163,90</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	60.614,43
Vorjahr	EUR	96.782,70

3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden

	EUR	311,92
Vorjahr	EUR	653,50

Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten handelt es sich um Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung.

4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	EUR	38.596,68
Vorjahr	EUR	16.707,46

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestehen gegenüber der SOWAG. Es handelt sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus der Betriebsführung durch die SOWAG TEUR 23 (Vj.: TEUR 9) sowie aus der Abrechnung der Leistungsentgelte TEUR 16 (Vj.: TEUR 7).

5. Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	240.510,46
Vorjahr	EUR	392.201,64
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Kostenüberdeckung	185.016,00	325.996,00
Kreditorische Debitoren	55.494,46	66.205,64
	<u>240.510,46</u>	<u>392.201,64</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2024 EUR	2023 EUR
Erlöse aus Abwasserentsorgung	1.262.241,98	1.276.671,32
Gebührenausgleich	128.440,00	40.121,00
Erlöse aus Schlammbeseitigung und Fäkalannahme	40.850,80	21.151,57
Erlöse aus Kleineinleiterabgabe	1.992,99	2.676,23
Erlöse aus Mahngebühren	1.920,00	1.766,00
Erlöse aus Auftragsabrechnung	1.127,02	259,53
Sonstige	1.645,92	743,00
Verbrauchsabgrenzung	-104,20	-3.906,69
	<u>1.438.114,51</u>	<u>1.339.481,96</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2024 EUR	2023 EUR
Ordentliche Erträge		
• Erlöse aus der Auflösung der Sonderposten	428.946,00	430.810,00
• Erträge aus Weiterberechnungen	2.960,59	505,53
• Sonstige	<u>10,37</u>	<u>54,89</u>
	<u>431.916,96</u>	<u>431.370,42</u>
Neutrale Erträge		
• Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.026,49	1.495,93
• Periodenfremde Erträge	263,33	390,12
• Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	228,60	0,00
• Versicherungsentschädigungen	0,00	182,00
	<u>1.518,42</u>	<u>2.068,05</u>
	<u>433.435,38</u>	<u>433.438,47</u>

3. Materialaufwand

	2024	2023
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
• Bezug von Reinwasser	3.587,89	2.010,77
• Fällmittel	0,00	1.524,39
	3.587,89	3.535,16
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
• Betriebsführung SOWAG	836.780,53	767.888,65
• Fäkaltransport	32.125,99	24.709,21
• Schlammbeseitigung	8.146,76	8.258,57
• Sonstige	8.833,38	425,70
	885.886,66	801.282,13
Abwasserabgabe	19.530,79	19.622,13
	909.005,34	824.439,42

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2024	2023
	EUR	EUR
Abschreibungen auf		
• Immaterielle Vermögensgegenstände	598,00	598,00
• Sachanlagen	890.708,97	881.035,79
	891.306,97	881.633,79

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2024	2023
		EUR	EUR
Vorjahr	EUR	60.143,96	68.727,82
		2024	2023
		EUR	EUR
Ordentliche Aufwendungen			
• Versicherungen	12.925,09	12.231,06	
• Prüfungs- und Beratungskosten	9.975,00	9.293,90	
• Vergütung und Sitzungsgelder Verbandsräte	7.800,00	7.800,00	
• Öffentlichkeitsarbeit	2.686,05	3.196,57	
• Rechtsmittel, Gutachten	2.504,40	200,79	
• Kosten des Geldverkehrs	1.050,10	1.004,23	
• Sonstige	122,98	1.748,39	
	37.063,62	35.474,94	
Neutrale Aufwendungen			
• Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	14.000,78	29.113,01	
• Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen	9.079,56	3.280,49	
• Periodenfremder Aufwand	0,00	859,38	
	23.080,34	33.252,88	
	60.143,96	68.727,82	
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2024	2023
		EUR	EUR
Vorjahr	EUR	9.711,78	10.255,49
		2024	2023
		EUR	EUR
Festgeldzinsen	9.347,44	3.580,81	
Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	110,21	6.237,48	
Sonstige	254,13	437,20	
	9.711,78	10.255,49	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2024	2023
		EUR	EUR
Vorjahr	EUR	3.559,92	4.237,15
		2024	2023
		EUR	EUR
Darlehenszinsen	3.559,02	4.237,15	
Sonstige	0,90	0,00	
	3.559,92	4.237,15	
8. Ergebnis nach Steuern		2024	2023
		EUR	EUR
Vorjahr	EUR	17.245,48	4.137,74
9. Jahresgewinn		2024	2023
		EUR	EUR
Vorjahr	EUR	17.245,48	4.137,74

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Geschäftsordnungen sind nicht erlassen worden. Aufgrund der Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung auf die SOWAG im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages erübrigt sich die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans. Die Verbandsorgane sind an Entscheidungsprozessen beteiligt und verfügen hinsichtlich der Tätigkeit der SOWAG über Kontrollrechte. Der genaue Umfang und die Ausgestaltung sind in der Verbandssatzung sowie im Betriebsführungsvertrag geregelt.

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Zweckverbands.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden drei Verbandsversammlungen statt. Die Sitzungen wurden ordnungsgemäß dokumentiert. Außerdem wurde eine Eilentscheidung über die Vergabe einer Bauleistung getroffen. Die Unterlagen hierzu liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Verbandsvorsitzende ist Mitglied des Aufsichtsrats der SOWAG.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine individualisierte Angabe der Vergütungen ist nach § 285 Nr. 9 Satz 5 HGB nur bei börsennotierten Aktiengesellschaften vorgeschrieben. Im Berichtszeitraum wurden an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter Aufwandspauschalen sowie an die übrigen Verbandsräte Sitzungsgelder in Höhe von zusammen EUR 7.800,00 gezahlt, sie sind im Anhang angegeben.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Durch den Zweckverband wurde im Berichtsjahr kein eigenes Personal beschäftigt. Ein Organisationsplan ist entsprechend entbehrlich.

Durch die SOWAG wurde ein Handbuch zur Umsetzung eines integrierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystems auf Basis der Anforderungen, welche sich aus der DIN EN ISO-Norm 9000 ff. zum Qualitätsmanagement und die der DIN EN ISO 14001 ff. zum Umweltmanagement ergeben, erstellt. Ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wurde in das Handbuch implementiert. Das Handbuch durchläuft einen jährlichen Überprüfungs- und Aktualisierungsprozess.

Nach unseren Feststellungen werden die Bedürfnisse des Zweckverbands somit abgedeckt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Eine Dokumentation von Anweisungen und Vorkehrungen, welche explizit die Korruptionsprävention zum Gegenstand haben, besteht nicht. Im Rahmen der sich aus der Verbandsatzung ergebenden Vorgaben werden die Organe des Zweckverbands in wesentliche Entscheidungsprozesse eingebunden.

Darüber hinaus sind durch die Geschäftsleitung der SOWAG im Rahmen des integrierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystems entsprechende Vorkehrungen getroffen, welche der Korruptionsprävention dienlich sind. Hierbei handelt es sich weniger um eine spezifische Dienstanweisung zur Korruptionsprävention, sondern vielmehr um einzelne Regelungen in den verschiedenen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, welche die wesentlichen Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe betreffen. Im Jahr 2023 trat zusätzlich eine Compliance-Richtlinie in Kraft. Darüber hinaus wird durch die Betriebsührerin die Einhaltung der einschlägigen Vergabevorschriften im Zweckverband beachtet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Derartige Richtlinien bzw. Dienstanweisungen wurden durch den Zweckverband nicht erlassen. Bei der Betriebsführerin sind im Rahmen des integrierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystems wesentliche Entscheidungsprozesse (Angebots- und Vertragswesen, Auftragsbearbeitung, Entwicklung, Planung und Bau von Anlagen / Durchführung von Investitionen, Stellenbeschreibung und -bewertung) in Verfahrensanweisungen geregelt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation erfolgt im Wesentlichen im Rahmen der Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung auf die SOWAG durch diese.

Bei der Betriebsführerin besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen unterliegt den landesrechtlichen Vorschriften (SächsEigBVO, SächsGemO). Der Wirtschaftsplan enthält die laut landesrechtlichen Vorschriften geforderten Bestandteile. Der Wirtschaftsplan entspricht den Bedürfnissen des Zweckverbands.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Bei der SOWAG werden turnusmäßige Plan-Ist-Vergleiche durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Verbandsvorsitzenden als Bericht vorgelegt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Zweckverbands.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ein funktionierendes Finanzmanagement (Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung) ist im kaufmännischen Bereich der Betriebsführerin organisiert.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Für uns ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling wird im Rahmen der Betriebsführung durch die SOWAG durchgeführt. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Zweckverbands und umfasst alle wesentlichen Verbandsbereiche.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Im Berichtsjahr waren keine wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen vorhanden. Der Verbandsvorsitzende ist Mitglied des Aufsichtsrates der SOWAG.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Geschäftsführung der Betriebsführerin hat im Rahmen des integrierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystems ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet und entsprechende Arbeits- und Verfahrensanweisungen erlassen, welche den Zweckverband wirksam und in vollem Umfang einbeziehen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht ausgeführt werden, ergaben sich nicht.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagementsystemhandbuchs ausreichend dokumentiert. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch interne Audits überprüft. Die Ergebnisse werden ebenfalls dokumentiert. Eine separate Dokumentation durch den Zweckverband ist entbehrlich.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Das Handbuch zum Qualitäts- und Umweltmanagementsystem der SOWAG wird regelmäßig aktualisiert.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Zweckverband hat im Wirtschaftsjahr auskunftsgemäß keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt. Die Beantwortung des Fragenkreises entfällt deshalb.

6. Interne Revision

Eine eigenständige Interne Revision kann durch den Zweckverband nicht durchgeführt werden, da dieser kein eigenes Personal beschäftigt. Aus diesem Grund verzichten wir auf die Beantwortung der Fragen zu diesem Fragenkreis.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Regelungen haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kreditgewährungen haben nicht stattgefunden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung von Investitionen wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung vorgenommen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Fragenkreis 3.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen, haben sich nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden in Form von monatlichen Plan-Ist-Vergleichen laufend durch die Betriebsführerin überwacht. Festgestellte Abweichungen werden untersucht. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Berichterstattung an den Verbandsvorsitzenden berücksichtigt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Wirtschaftsjahr 2024 waren Investitionen in Höhe von TEUR 460 geplant. Tatsächlich wurden im Berichtsjahr aufgrund von Verschiebungen jedoch nur TEUR 146 investiert. Damit lag die Investitionstätigkeit insgesamt unter dem geplanten Wert.

Wesentliche Überschreitungen zum Plan haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Derartige Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Die Vorgehensweise ist durch entsprechende Verfahrensweisungen der Betriebsführerin geregelt. Für derartige Geschäfte werden in der Regel, soweit möglich, mindestens drei Angebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsversammlung wird durch die Geschäftsführung der SOWAG in regelmäßigen Sitzungen Bericht über die Geschäftsentwicklung des Zweckverbands erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde die Verbandsversammlung angemessen und zeitnah unterrichtet. Darüber hinaus erfolgte eine regelmäßige Berichterstattung von Seiten der Betriebsführerin an den Verbandsvorsitzenden.

Nach unseren Feststellungen liegen ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Gemäß den Protokollen der Verbandsversammlungen sind besondere Wünsche zu Berichtsthemen nicht geäußert worden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde für den Zweckverband auskunftsgemäß nicht abgeschlossen. Für das Management der Betriebsführerin besteht eine Vermögensschadenversicherung.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte bestanden im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Zweckverband weist keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände aus.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR	%
Eigenkapital	12.597	45,5
Sonderposten	12.819	46,2
Rückstellungen	283	1,0
Verbindlichkeiten	<u>2.068</u>	<u>7,3</u>
	<u><u>27.767</u></u>	<u><u>100,0</u></u>

Wesentliche Investitionsverpflichtungen sollen aus Eigenmitteln, öffentlichen Zuschüssen, noch zu erhebenden Abwasserbeiträgen sowie durch Förderdarlehen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Zweckverband ist in keine Konzernstruktur eingebunden.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Zweckverband erhielt im Berichtsjahr keine Fördermittel.

Der Eigenbetrieb überprüft aktuell die Einordnung der Fördermittel aus der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft in die Gebührenkalkulationen. Das Ergebnis der Prüfung steht noch aus.

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass Verpflichtungen und Auflagen auch früherer Mittelgeber nicht beachtet wurden, ergaben sich nicht.

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln kein Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen derzeit keine Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Ergebnisverwendungsvorschlag sieht vor, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres auf neue Rechnung vorzutragen bzw. mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen. Das ist mit der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Segmentierung des Betriebsergebnisses wird nicht vorgenommen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis beinhaltet per Saldo Sondereinflüsse in Höhe von ./ TEUR 22. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere im Abschnitt D. III. gemachten Ausführungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte dafür, dass Leistungsbeziehungen mit den Mitgliedsgemeinden nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden, ergaben sich nicht.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Vereinbarungen über Konzessionsabgaben bestehen nicht.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Verlustbringende Einzelgeschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, haben wir nicht festgestellt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Zweckverband strebt gemäß der Verbandssatzung keine Gewinnerzielung an. Gleichbleibende Umsatzerlöse unterstellt, wird für das Jahr 2025 ein negatives Jahresergebnis (TEUR 60) prognostiziert. Hinsichtlich der rückläufigen Einwohnerzahlen im Verbandsgebiet, welche voraussichtlich rückläufige Umsatzerlöse zur Folge haben werden, werden Maßnahmen zur Reduzierung von Kosten notwendig werden.

Für 2026 werden die Gebühren mit Beginn des neuen Kalkulationszeitraumes neu kalkuliert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

DONAT WP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Chemnitzer Straße 48a · 01187 Dresden

Telefon: +49 351 88 88 67 0
Fax: +49 351 88 88 67 67

e-mail: info@donat-wp.de
Internet: www.donat-wp.de